

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Allgemein]

[urn:nbn:de:bsz:31-218294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218294)

Statistische Mittheilungen

über das Großherzogthum Baden.

Band VIII.

Jahrgang 1891.

Nr. 11.

Inhalt: 1. Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen im Jahre 1890. 2. Die reichsgesetzliche Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1890. 3. Die Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei im Jahre 1890.

1. Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen (Zwangserziehung) im Jahre 1890.

(Vergl. Nr. 10 Jahrgang 1890, Seite 191 ff.)

Im Jahre 1890, dem vierten der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Mai 1886, hat die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen sich über alle Amtsbezirke des Großherzogthums mit Ausnahme der Bezirke Pfullendorf und Weinheim ausgedehnt.

Die nachfolgenden Tabellen A. und B. (Seite 212/215) enthalten die statistische Nachweisung der im Jahre 1890 in Zwangserziehung befindlich gewesenen Kinder und jugendlichen Personen — welche weiterhin, wo es sich nicht um eine besondere Unterscheidung handelt, kurzweg als Kinder oder Böglinge bezeichnet werden —, einerseits nach den Amtsbezirken, denen sie angehören und andererseits nach ihren hauptsächlich in Betracht kommenden verschiedenen Eigenschaften und Verhältnissen dargestellt. Den Gesamtzahlen sind die entsprechenden Zahlen der Vorjahre, soweit ermittelt, zur Vergleichung beigelegt.

Es ist zu bemerken, daß für diese Nachweisungen nur solche Fälle berücksichtigt sind, in denen der gerichtliche Beschluß auf Zwangserziehung zum Vollzug gekommen, bezw. das Kind in eine Familie oder Anstalt gegeben worden ist. Fälle, in denen die Ausführung des gerichtlichen Beschlusses wegen Krankheit, Entweichung, Auswanderung des Kindes, Aenderung der häuslichen Verhältnisse u. c., ganz unterblieben ist oder wegen der erforderlichen Vorbereitungen am Jahreschlusse noch ausstand, sind nicht einbegriffen. Entsprechend ist die Dauer der Zwangserziehung nicht vom Tage des gerichtlichen Beschlusses, sondern vom Tage des Vollzugs gerechnet.

Nach den Gesamtresultaten der Tabellen A. und B. befanden sich im Laufe des Jahres 1890 überhaupt 593 Kinder in Zwangserziehung, davon waren 421 zu Anfang, 559 zu Ende des Jahres vorhanden; 84 schieden durch Tod und Entlassung aus, 172 traten im Laufe des Jahres ein. Die Zahl der zwangserzogenen Kinder hat bisher von Jahr zu Jahr zugenommen; sie belief sich 1887 auf 119, 1888 auf 271, 1889 auf 434. Bei der Neuheit der Einrichtung ist auch weiterhin eine jährliche Zunahme zu erwarten und dürfte noch längere Zeit bis zum Eintritt eines gewissen Beharrungszustandes vergehen. Zunächst werden wir in Kürze die nähere Zusammensetzung der Gesamtzahl der Böglinge im Jahre 1890 unter einigen Rückblicken auf die Vorjahre angeben, sodann die Aufgenommenen und Abgegangenen der einzelnen vier Jahre eingehend und vergleichend darstellen, endlich die erzieherischen Erfolge, soweit überhaupt ermittelt, erwähnen.

Von den zu Anfang 1890 vorhandenen 421 Böglingen waren 291 (69,1 %) Knaben, 130 (30,9 %) Mädchen, von den zu Schluß des Jahres vorhandenen 559 Böglingen 382 (68,3 %) Knaben, 177 (31,7 %) Mädchen, von den überhaupt im Jahre vorhandenen 593 Böglingen 406 (68,5 %) Knaben, 187 (31,5 %) Mädchen, während in den Jahren 1887, 1888 und 1889 unter der Gesamtzahl der Böglinge 48, 89, 134 bezw. 40,3, 32,9 und 30,9 % aus Mädchen bestanden.

Unter der Gesamtzahl der Böglinge von 1890 waren 504 (85,0 %) ehelich, 89 (15,0 %) außerehelich geboren, 336 (56,7 %) unter, 257 (43,3 %) über 14 Jahre alt, insbesondere unter den Knaben 211 (52,0 %) unter und 195 (48,0 %) über 14jährige, unter den Mädchen 125 (66,8 %) unter und 62 (33,2 %) über 14jährige. Der Zwangserziehung unterstanden 300 (50,5 %) auf Grund des §. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1886 wegen Gefährdung durch die Eltern (a), 285 (48,1 %) auf Grund des §. 1 Absatz 2 wegen eigenen schlechten Verhaltens (b) und 8 (1,4 %) auf Grund strafgerichtlichen Erkenntnisses gemäß §. 56 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuchs; von den Knaben waren 176 (43,3 %) wegen a, 224 (55,2 %) wegen b und 6 (1,5 %) strafweise, von den Mädchen 124 (66,3 %) wegen a, 61 (32,6 %) wegen b und 2 (1,1 %) strafweise in die Zwangserziehung gegeben.

(Fortsetzung folgt auf Seite 216.)